

## **KlimaSail 2023 KG Verbund Altenholz, Holtenau, Pries-Friedrichsort, Schilksee-Strande**

### **Allgemeine Reisebedingungen**

Stand 25.11.2022

#### **Allgemeine Reisebedingungen**

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. der Kundin (nachfolgend Teilnehmende) und Kirchengemeinde Altenholz (nachfolgend KG) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

#### 1. Anmeldung, Vertragsabschluss, Bestätigung

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die schriftlich, mündlich und per Fax erfolgen kann, bietet der bzw. die Teilnehmende (soweit minderjährig durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem bzw. der Teilnehmenden vorliegen, verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag ist mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch die KG zustande gekommen. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die KG dem bzw. der Teilnehmenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung übermitteln.

#### 2. Zahlungsbedingungen

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmenden der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Nach Abschluss des Reisevertrages (mit Erhalt der Anmeldebestätigung) wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, bis 21 Tage vor Reisebeginn fällig, jedoch frühestens nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu leisten.

#### 3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages die nach dem Vertragsabschluss notwendig wurden und vor oder bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und von der KG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Die KG ist verpflichtet, Teilnehmende über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der bzw. die Teilnehmende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn die KG eine solche Reise angeboten hat. Der bzw. die Teilnehmende hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert wird, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

3.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

#### 4. Rücktritt der Teilnehmenden

4.1 Die Teilnehmenden können bis Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Mail) zu erklären. Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den Teilnehmenden oder tritt er bzw. sie die Reise nicht an, steht der KG eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht durch die KG zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten des Veranstalters sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der KG. Die Stornokosten betragen bei

- Rücktritt 29 Tage vor Reisebeginn (20% des maximalen Reisepreises pro Person)
- Rücktritt 28 bis 14 Tage vor Reisebeginn (40% des maximalen Reisepreises pro Person)
- Rücktritt 13 bis 7 Tage vor Reisebeginn (60% des maximalen Reisepreises pro Person)
- Rücktritt 6 bis 2 Tag(e) vor Reisebeginn (80% des maximalen Reisepreises pro Person)

Rücktritt einen Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des maximalen Reisepreises pro Person

4.2 Dem bzw. der Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, die der KG zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm bzw. ihr geforderte Entschädigungspauschale.

4.3 Die KG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der bzw. die Teilnehmende nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die KG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.4 Die KG ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.5 Der Abschluss einer Reiseversicherung wird empfohlen.

## 5. Rücktritt und Kündigung durch die KG

5.1 Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Reisebestätigung angegebenen Teilnehmerzahl ist die KG berechtigt, die Reise innerhalb der gesetzlichen Frist von

- 20 Tagen bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
- 7 Tagen bei einer Reisedauer von bis zu sechs Tagen

abzusagen. Die KG ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird die KG unverzüglich von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

5.2 Falls die von der Kirchengemeinde beantragten und für die zum vertraglichen Teilnahmepreis vorausgesetzten Fördermittel nicht abgerufen werden können, kann die Kirchengemeinde von diesem Vertrag zurücktreten. Die Teilnehmer\*innen sind darüber unverzüglich von der Gruppenleitung zu informieren. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Durchführung der Freizeit zu dem vereinbarten Teilnahmepreis.

## 6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der KG für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

## 7. Mitwirkungspflicht

7.1 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.2 Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der bzw. die Teilnehmende Abhilfe verlangen. Soweit die KG infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, können grundsätzlich weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend gemacht werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihre Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter der KG vor Ort zur Kenntnis zu geben.

7.3 Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der bzw. die Teilnehmende den Vertrag nach § 651 l BGB kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die KG eine vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder durch die KG verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt ist.

## 8. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung und Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

8.1 Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der bzw. die Teilnehmende gegenüber der KG geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

8.2 Vertragliche Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden aus § 651 n Abs. 1 BGB, mit Ausnahme der Ansprüche wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, verjähren abweichend von § 651 j BGB innerhalb von drei Jahren. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

8.3 Die KG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die KG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) nicht genutzt werden.

## 9. Pass und Visa

9.1 Die KG wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten. Der Teilnehmende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der KG bedingt sind.

9.2 Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Veröffentlichung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

9.3 Die KG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der KG zu vertreten ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Veranstalter Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenholz, vertreten durch Diakonin Linda Schiffling

Telefonnummer: 0431 90886795; Email: [schiffling@kirche-altenholz.de](mailto:schiffling@kirche-altenholz.de)